

Gemeinde – Hauptstraße 26 – 79588 Efringen-Kirchen

An die
Mitglieder des
Verwaltungsausschusses
der Gemeinde Efringen-Kirchen

Telefon: 07628 / 806-0
Fax: 07628 / 806-199
E-Mail: info@efringen-kirchen.de
Internet: www.efringen-kirchen.de

Ihr Ansprechpartner:
Philipp Schmid,
Bürgermeisteramt, Zimmer 1.12
Telefon: 07628 / 806-220
Fax: 07628 / 806-8820
E-Mail: buergermeister@efringen-kirchen.de

AZ: 023.12 bms-ok

Datum: 20. Januar 2022

Einladung

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses werden zu einer **öffentlichen** Sitzung am

Montag, 31. Januar 2022, 19:30 Uhr
in den Sitzungssaal des Rathauses Efringen-Kirchen

freundlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Fragen der Zuhörer zu den Tagesordnungspunkten
2. Neufassung der Bekanntmachungssatzung
3. Mitteilungen der Verwaltung
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Fragen der Zuhörer

Es grüßt Sie freundlich

Ihr



Philipp Schmid
Bürgermeister

Hinweis: *Mehrfertigung erhalten die Damen und Herren Gemeinderäte zur Information und Kenntnisnahme*

Sitzung des Verwaltungsausschusses Efringen-Kirchen am 31. Januar 2022		öffentlich
TOP: 2	Sachbearbeiter Clemens Pfahler	Az.:
Haushaltsstelle:		Haushaltsmittel: nein

Neufassung der Bekanntmachungssatzung

Sachverhalt:

Nach den Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg muss jede Gemeinde eine Satzung besitzen, in der die Regelungen zu den öffentlichen Bekanntmachungen festgehalten sind.

Öffentliche Bekanntmachungen sind gesetzlich vorgeschrieben. So sind zum Beispiel alle Satzungen einer Gemeinde nachdem sie beschlossen wurden öffentlich bekanntzumachen. Bekanntmachungen gibt es auch im Zusammenhang mit allen Wahlen.

Die aktuelle Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Efringen-Kirchen stammt vom 15. Dezember 1981 und ist damit fast genau 40 Jahre alt. In ihr ist das gemeindliche Mitteilungsblatt als ausschließliches Medium für Bekanntmachungen bestimmt.

Das Mitteilungsblatt hat aber inzwischen als Informationsquelle in der Gemeinde an Bedeutung eingebüßt. Und natürlich stehen heute das Internet und damit die Homepage der Gemeinde zur Verfügung.

Nachdem in der Gemeindeordnung entsprechende Regelungen bereits vorhanden sind und im Zusammenhang mit der Umstellung der Ratsarbeit auf elektronische Information, ist die Änderung der Form der öffentlichen Bekanntmachungen folgerichtig.

Eine Umstellung der Bekanntmachungen auf die ausschließliche Nutzung der Homepage bedeutet auch eine Flexibilisierung, da Bekanntmachungen nicht mehr an die Veröffentlichungstage des Mitteilungsblattes gebunden sind.

Sie bedeutet aber auch einen Mehraufwand, da die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ebenfalls bekanntzumachen sind.

Gleichzeitig ist damit auch eine Umstellung in der Arbeit der Ortsvorsteher verbunden, da die Regelungen natürlich auch für alle Sitzungen der Ortschaftsräte gelten.

Eine gleichzeitige Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt ist auch weiterhin möglich, aber nicht mehr notwendig.

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss stimmt dem vorliegenden Entwurf der Neufassung der Bekanntmachungssatzung zu und verweist ihn zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an die Ortschaftsräte und den Gemeinderat.

Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Efringen-Kirchen erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde (www.efringen-kirchen.de) unter „Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Efringen-Kirchen während der Öffnungszeiten der Verwaltung kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgesehenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt erfolgen (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach Absatz 1 genannten Form zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.
- (4) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Efringen-Kirchen zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Efringen-Kirchen vom 15. Dezember 1981 außer Kraft.

Efringen-Kirchen,

Philipp Schmid
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Efringen-Kirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.